

Inklusionskonzept

der
Sankt Mauritius-Sekundarschule
(SMS)



Erstellungsdatum: September 2018
Überarbeitung: Oktober 2021
2. Überarbeitung: Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Bezug zum Leitbild der Sankt Mauritius-Sekundarschule 1
2	Rahmenbedingungen 2
2.1	Zusammenarbeit im Kollegium 2
2.2	Kooperation mit den Eltern 2
2.3	Ressourcen 3
3	Möglichkeiten des Forderns und Förderns besonderer Schüler:innengruppen..... 5
3.1	Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf..... 5
3.1.1	Beschreibung der Schüler:innengruppe 5
3.1.2	Gesetzliche Grundlagen 5
3.1.3	Arbeitsweise 5
3.2	Schüler:innen mit Lernschwierigkeiten und -störungen 6
3.2.1	Beschreibung der Schüler:innengruppe 6
3.2.3	Gesetzliche Grundlagen 6
3.2.4	Arbeitsweise 7
3.3	Schüler:innen, deren Versetzung oder Abschluss gefährdet ist 9
3.3.1	Beschreibung der Schüler:innengruppe 9
3.3.2	Gesetzliche Grundlagen 9
3.3.3	Arbeitsweise 9
3.4	Schüler:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache 10
3.4.1	Beschreibung der Schüler:innengruppe 10
3.4.2	Gesetzliche Grundlagen 10
3.4.3	Arbeitsweise 11
3.5	Schüler:innen, die die gymnasiale Laufbahn anstreben..... 13
3.5.1	Beschreibung der Schüler:innengruppe 13
3.5.2	Gesetzliche Grundlagen 13
3.5.3	Arbeitsweise 13
3.6	Schüler:innen, die an unsere Schule wechseln..... 15
3.6.1	Beschreibung der Schüler:innengruppe 15
3.6.2	Gesetzliche Grundlagen 15
3.6.3	Arbeitsweise 15
4	Inkraftsetzung und Evaluation..... 17
	Literatur- und Quellenverzeichnis V

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AVWS	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung
DaZ	Deutsch als Zielsprache
FSA	Freies Selbstgesteuertes Arbeiten
FS	Freie Studien
LRS	Lese-Rechtschreib-Schwäche
MSDD	Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst
SMS	Sankt Mauritius-Sekundarschule
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum

Präambel

„Alle Menschen, gleich welcher Herkunft, welchen Standes und Alters, haben kraft ihrer Persönlichkeit das unveräußerliche Recht auf eine Erziehung, die ihrem Lebensziel, ihrer Veranlagung [...] Rechnung trägt [...].“¹ Ausgehend von diesem Ausspruch des zweiten Vatikanischen Konzils möchten wir den Schüler:innen unserer Schule die Möglichkeit geben, sich mit einer an ihren Bedürfnissen ausgerichteten Unterstützung zu entfalten. Diese Unterstützung zielt, gemäß dem Leitspruch unserer Schule „Hilf mir, es selbst zu tun“², darauf ab, sich selbst als Lehrkraft immer weiter zurückzunehmen.

Schule begreifen wir dabei als einen Ort, an dem Gemeinschaft erlebt und mitgestaltet wird.³ Dies geschieht in erster Linie in der Klasse. Daher sind die vielfältigen Formen der inklusiven Arbeit möglichst in den Klassenunterricht eingebunden. Ebenso selbstverständlich bringen sich alle Schüler:innen unserer Schule in das Schulleben mit den Aktivitäten im Jahresablauf ein.

Das vorliegende Konzept bezieht sich auf das Leitwort und das Konzept der Schule sowie den „Orientierungsrahmen für die inklusive Arbeit an den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung“. Es nimmt die dort formulierten Ansprüche an die Arbeit in unserer Schule auf und spezifiziert diese mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse einzelner Schüler:innengruppen.

„Es gibt nichts Ungerechteres als
die gleiche Behandlung von
Ungleichen!“
(Paul F. Brandwein)

¹ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die christliche Erziehung „Gravissimum educationis“ Nr.1 (1965)

² nach M. Montessori

³ Vgl. Schulordnung der SMS, Stand 2018, S. 3., Zugriff unter <http://www.sms-halle.de/docs/SMS-Schulordnung.pdf>

1 Bezug zum Leitwort der Sankt Mauritius-Sekundarschule

Das Leitwort unserer Schule formuliert drei Ansprüche an unserer pädagogische Arbeit, die auch den Umgang mit Heterogenität prägen.

So wollen wir

Schritte wagen

Die eigenen Fähigkeiten mit Zutrauen und Mut zu entfalten und einzusetzen ist insbesondere für die Schüler:innen wichtig, denen im Schulalltag große Herausforderungen begegnen.

Miteinander wachsen

Verlässliche Beziehungen und ein gutes gemeinsames Miteinander entstehen in der heterogenen Klassengemeinschaft unabhängig von geistigen, körperlichen und sozialen Voraussetzungen der einzelnen Schüler:innen.

Segen sein

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist wertvoll und bringt seine Persönlichkeit und Perspektiven segensreich in diese Gemeinschaft ein.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Zusammenarbeit im Kollegium

Die Integration von Schüler:innen mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf erfordert im besonderen Maße eine gute Zusammenarbeit im multiprofessionellen Kollegium. Die Klassenleitung kennt die Schüler:innen und die Klasse in der Regel am besten. Sie bündelt alle Maßnahmen und bespricht diese mit den involvierten Kolleg:innen. Gleichzeitig wird sie über Ergebnisse und Schwierigkeiten informiert. Außerdem ist sie erste/r Ansprechpartner:in und Vertrauensperson für Eltern und Schüler:innen. Verantwortlich für die Fachinhalte und die Unterrichtsgestaltung sind die jeweiligen Fachlehrer:innen:innen, die im Austausch mit ihren Fachschaften stehen. Kolleg:innen mit weiterführenden Ausbildungen, wie die DaZ-, Förder- oder Gymnasiallehrer:innen bringen ihr Wissen um die Bedürfnisse einzelner Schüler:innengruppen bereichernd ein. Sie beraten Kolleg:innen in schulinternen Fortbildungen oder Teamsitzungen und stehen für individuelle Anfragen zur Verfügung.

2.2 Kooperation mit den Eltern

Die Eltern⁴ begleiten die Entwicklung ihres Kindes seit Jahren. Sie können somit über diese sowie Vorlieben und Besonderheiten der Schüler:innen Auskunft erteilen. Solche Informationen ermöglichen es den Lehrer:innen, Unterricht und Förderung individuell anzupassen, bzw. Hintergründe von Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu verstehen. Als Sorgeberechtigten obliegen den Eltern die Entscheidungen zur Schullaufbahn ihres Kindes. Beides bedingt, dass die ausführliche Kommunikation zwischen Eltern und Schule selbstverständlich ist. Diese geschieht in erster Linie über den Klassenlehrer:innen. Im Vorfeld der Schulaufnahme werden Unterstützungsbedarfe gemeinsam besprochen. Am Anfang des Schuljahres bzw. bei Änderungen erfolgt eine Absprache über Fördermaßnahmen. Regelmäßige Rückmeldungen finden in den Lernentwicklungsgesprächen und bei Bedarf statt.

⁴ Eingeschlossen sind ebenfalls Personen, die nicht die Eltern allerdings für den Schüler:innen sorgeberechtigt sind.

Da nur so eine individuelle und angemessene Beschulung gewährleistet werden kann, verpflichten sich die Eltern, die Bedürfnisse ihrer Kinder vor der Schulaufnahme detailliert zu beschreiben. Sie unterstützen die Förderung durch die rechtzeitige Eingabe eventueller Gutachten außerschulischer Einrichtungen und die Beschaffung bzw. Bezahlung von sich verbrauchendem Fördermaterial, wie z. B. von zusätzlichen Arbeitsheften. Außerdem stellen die Eltern den Kontakt zwischen Schule und außerschulischen Förderorten her und sorgen, soweit es ihnen möglich ist, für einen guten Informationsfluss zur Abstimmung der Maßnahmen.

2.3 Ressourcen

Die Inklusion von Schüler:innen mit besonderen Lernbedürfnissen in den Schulalltag und den Klassenunterricht erfordert Ressourcen in Bezug auf Personal, Material und Raum, die über die normale Ausstattung der Schule hinausgehen.

Die inklusive Arbeit verlangt den besonderen Einsatz und die Zusammenarbeit aller Lehrkräfte. Für die Förderung der Schüler:innen, die Absprachen im Kollegium, die Erarbeitung von zusätzlichem Material und die Kommunikation mit Eltern und außerschulischen Partnern, müssen ausreichend Stunden zur Verfügung stehen. Die Stundenplanung sollte Doppelbesetzungen nach den Wünschen des Teams ermöglichen. Wünschenswert wären pädagogische Mitarbeiter:innen und Schulsozialarbeiter:innen, welche die Arbeit der Lehrkräfte unterstützen und einen Trainingsraum betreuen, in den sich Schüler:innen individuell zurückziehen und reflektieren können. Für alle Beteiligten sollte ausreichend Zeit und Budget für Fortbildungen zu selbst gewählten Themenschwerpunkten zur Verfügung stehen.

Eine individuelle Förderung von Schüler:innen erfordert Material, das genau auf deren Bedürfnisse zugeschnitten ist. Dabei ist zwischen Material für den Fachunterricht und solchem für Förderstunden zu unterscheiden. Für den Fachunterricht werden differenzierte Schulbücher und Arbeitshefte sowie zusätzliches Anschauungsmaterial benötigt. Für den Förderunterricht und das individuelle Lernen stehen Lehrwerke, Anschauungsmaterial und Spiele zu speziellen Schwerpunkten zur Verfügung. Online-Lernspiele und Apps ergänzen das Angebot digi-

tal. Aufgrund der großen Heterogenität und Individualität der Schüler:innen, werden viele Materialien von den Lehrer:innen selbst hergestellt. Dafür müssen ein großzügiges Kopierkontingent und ein Budget für Bastelmaterialien zur Verfügung stehen.

Alle Räumlichkeiten der Schule, auch sämtliche Fachräume, müssen barrierefrei sein. Dies bezieht sich sowohl auf die Zugänglichkeit ohne Treppen und Stufen als auch auf die Ausstattung mit Schallschutz und Maßnahmen zur Sicherstellung guter Sichtverhältnisse. Die Räume sollten groß genug sein, um allen Schüler:innen mit ihren externen Unterstützern genügend Platz zu bieten und trotzdem flexible Sitzordnungen zu ermöglichen. Darüber hinaus sind kleinere Räume für die Kleingruppen- und Einzelförderung nötig. Für die Aufbewahrung von Fördermaterial sollte ausreichend Stauraum zur Verfügung stehen.

3 Möglichkeiten des Forderns und Förderns besonderer Schüler:innengruppen

3.1 Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

3.1.1 Beschreibung der Schüler:innengruppe

In unserer Schule lernen Schüler:innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen.

3.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Bereitstellung individueller Hilfen im gemeinsamen Unterricht zu unterrichten sind⁵. Spezifiziert ist dies in der „Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf (SoPädFV)“. Hier werden die Bedingungen für den zielgleichen und -differenten Besuch des gemeinsamen Unterrichts⁶ genannt.

3.1.3 Arbeitsweise

Organisation

Die Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen im gemeinsamen Unterricht. Verantwortlich für die Lerninhalte und die Unterrichtsgestaltung sind die Fachlehrer:innen. Jedem/r Schüler:in mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein/e Förderlehrer:in zugeordnet. Diese/r übernimmt die pädagogische Diagnostik, erstellt Förderpläne und Fortschreibungsgutachten, berät die Kolleg:innen in Bezug auf die Bedürfnisse des/r Schüler:in und übernimmt einen Teil der individuellen Förderung. Letztere erfolgt in Absprache mit den Klassen- und Fachlehrer:innen in verschiedenen Formen. z. B. Teamteaching, Kleingruppenförderung oder Einzelförderung.

⁵ Vgl. § 1 IIIa SchulG LSA (2018)

⁶ Vgl. § 9 I SoPädFV (2013)

Außerschulische Partner

Unsere Schule ist offen für jede Unterstützung von außen, die unseren Schüler:innen die Teilnahme am gemeinsamen Unterricht ermöglicht. Ein Beispiel dafür ist der Einsatz eines Teams von Gebärdensprachdolmetscher:innen in einer Klasse unserer Schule. Ein Teil der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird im Unterrichtsalltag durch Integrationshelfer:innen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX und XII begleitet. Die pädagogische Diagnostik unserer schulinternen Förderlehrer:innen wird durch das Schulamt und den Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst (MSDD) des Landes Sachsen-Anhalt sowie ggf. den schulpсихologischen Dienst unterstützt und überprüft. Regelmäßige Absprachen erfolgen mit den außerschulischen Therapeut:innen der Schüler:innen, wie mit den Praxen für Ergo-, Logo- und Physiotherapie oder der Autismusambulanz. Teilweise finden Therapien zu Unterrichtszeiten in den Räumen der Schule statt, wenn dies für die Förderung der Schüler:innen die sinnvollste Organisationsform ist. Unsere Förderlehrer:innen stehen im Austausch mit den Förder- und Beratungslehrer:innen im Schulzentrum, um Informationen über die Schule wechselnde Schüler:innen zu bekommen, Strategien abzusprechen und Synergien zu nutzen.

3.2 Schüler:innen mit Lernschwierigkeiten und -störungen

3.2.1 Beschreibung der Schüler:innengruppe

Die Gruppe der Schüler:innen mit Lernschwierigkeiten und -störungen setzt sich an unserer Schule folgendermaßen zusammen:

- Schüler:innen mit Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben, z. B. LRS
- Schüler:innen mit Schwierigkeiten im Rechnen, z. B. Dyskalkulie
- Schüler:innen mit Aufmerksamkeitsstörungen mit und ohne Hyperaktivität
- Schüler:innen mit Schwierigkeiten in der Wahrnehmung, z. B. AVWS
- Schüler:innen mit motorischen Einschränkungen, z. B. sensorische Integrationsstörung

3.2.3 Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Basis für die individuelle Lern- und Leistungsförderung an unserer Schule findet sich im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Dort wird die

Schule in die Pflicht genommen, die individuelle Lernvoraussetzungen und -bedürfnisse der Schüler:innen zu berücksichtigen, um ihnen einen Schulabschluss zu ermöglichen⁷. Dies gilt insbesondere für Schüler:innen, die aufgrund von „ungünstigen Lernausgangslagen, entwicklungs- oder krankheitsbedingten Lernrisiken“⁸ von einer Behinderung bedroht sind.

Der „Erlass zur Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II“ vom 26.06.2012 gibt Hinweise zu möglichen Formen des Nachteilsausgleiches für Schüler:innen mit diagnostizierter Teilleistungsschwäche. Auch die Handreichung „Nachteilsausgleich richtig anwenden“⁹ des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt zeigt Möglichkeiten pädagogischen Handelns auf.

3.2.4 Arbeitsweise

Organisation

Schüler:innen mit Teilleistungsstörungen lernen im gemeinsamen Unterricht. Die Fachlehrer:innen sind verantwortlich für die Unterrichtsinhalte und -gestaltung. Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen beschließt die Klassenkonferenz auf Antrag der Klassen- oder Fachlehrer:innen zu Beginn des Schuljahres. Ausgenommen sind die fünften Klassen. Hier erfolgt die Festlegung von Nachteilsausgleichen zu den Herbstferien, damit ausreichend Zeit für die pädagogische Diagnostik bleibt. Die Nachteilsausgleiche sind von allen Fachlehrer:innen verpflichtend im Unterricht und bei Leistungsüberprüfungen zu berücksichtigen. Eine Änderung kann jederzeit durch die Klassenkonferenz vorgenommen werden. Die Klassenleitung erstellt eine Übersicht über die in der Klasse gewährten Nachteilsausgleiche und stellt diese allen Kolleg:innen zur Verfügung. Sie informiert die Eltern, wenn ein Nachteilsausgleich für ihr Kind beschlossen oder geändert

⁷ Vgl. § 1 III SchulG LSA (2018)

⁸ § 2 I SoPädFV (2013)

⁹ Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2017), Zugriff unter <https://www.bildung-lsa.de/files/1eb2bf663fe6a76f9f476961f492d184/nachteilsausgleich.pdf>

wurde. Die Förderung der Schüler:innen erfolgt unterrichtsimmanent mit Bezug zum Fachunterricht. Eine Kleingruppen- oder Einzelförderung mit dem Ziel, grundlegende Fähigkeiten aufzubauen, kann in der Regel nicht durch die Schule bereitgestellt werden. Nötige Therapien sind von den Eltern zu organisieren und außerschulisch durchzuführen.

Außerschulische Partner

Die Feststellung von Teilleistungsstörungen erfolgt durch SPZs, niedergelassene Kinderärzt:innen und -psycholog:innen oder den schulpsychologischen Dienst. Die Ergebnisse werden durch die Eltern an die Schule übermittelt und dienen als Grundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches. Die Klassen- und Fachlehrer:innen stehen, soweit dies für die Förderung der Schüler:innen sinnvoll ist, im Austausch mit den Therapeut:innen. Sie besprechen Fortschritte und Förderziele und überlegen, in wie weit aktuelle Schwerpunkte der außerschulischen Therapie in den Unterricht einbezogen werden können. Dafür ist eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern nötig. In Ausnahmefällen kann eine Einzelförderung durch die LRS- und Dyskalkulietrainer:innen des Schulzentrums erfolgen.

3.3 Schüler:innen, deren Versetzung oder Abschluss gefährdet ist

3.3.1 Beschreibung der Schüler:innengruppe

In der Schülerschaft unserer Schule befinden sich immer wieder Schüler:innen, welche die geforderten Leistungen der Klassenstufe nicht im ausreichendem Maße erfüllen.

3.3.2 Gesetzliche Grundlagen

Alle Bestimmungen zur Versetzung in den nächst höheren Schuljahrgang, bzw. Die Nichtversetzung und die damit verbundenen Maßnahmen finden sich in der „Versetzungsverordnung“ des Landes Sachsen-Anhalt¹⁰.

3.3.3 Arbeitsweise

Organisation

Bei ungenügenden Leistungen in einem Unterrichtsfach suchen die Fachlehrer:innen das Gespräch mit Schüler:innen und Eltern und zeigt Strategien zur Verbesserung der Leistungen auf. Parallel wird die Klassenleitung informiert. Diese unterstützt die Bemühungen der Fachlehrer:innen, indem sie bei Lernentwicklungsgesprächen auf die Thematik hinweist und auf die Folgen bezüglich der

¹⁰ Zugriff unter https://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht/ausgewaehlte_gesetze_verordnungen_und_erlasse/versetzungsverordnung.html

Versetzung sowie des Abschlusses aufmerksam macht. Ggf. wird in Teamsitzungen über Maßnahmen zur Unterstützung gesprochen. Verbessern sich die Leistungen nicht, werden die Eltern informiert. Die Entscheidung zur Versetzung trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Zeugniskonferenzen.

Außerschulische Partner

Im Rahmen unseres Konzeptes zur Berufsorientierung halten wir engen Kontakt zu den Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Schüler:innenn, die nicht den von ihnen gewünschten Schulabschluss erreichen werden.

3.4 Schüler:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache

3.4.1 Beschreibung der Schüler:innengruppe

Generell zählen zur Personengruppe der Schüler:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache (Herkunftssprache: Muttersprache und/oder Amtssprache des Herkunftslandes) Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Dazu werden neben neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen mit nur geringen oder gar keinen Deutschkenntnissen auch Schüler:innen gerechnet, die zwar schon länger in Deutschland leben, aber aus verschiedenen Gründen keine oder kaum Deutschkenntnisse im mündlichen und/oder schriftlichen Bereich aufweisen können.

3.4.2 Gesetzliche Grundlagen

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden für die oben genannte Schüler:innengruppe spezifische Runderlasse Anwendung, welche seitens des Ministeriums für Bildung fortwährend ergänzt bzw. aktualisiert werden. Besondere Bedeutung kommt dem Runderlass „Aufnahme und Beschulung von Schüler:innen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“¹¹ sowie

¹¹ Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2017), Zugriff unter http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/er-migration_allgemeinb.pdf

der „Lehrplanergänzung für alle Schulformen: Deutsch als Zielsprache“¹² zu. Hinweise finden sich auch in der Handreichung „Nachteilsausgleich richtig anwenden“¹³ sowie in der Zeugnisliste des Landes Sachsen-Anhalt¹⁴.

3.4.3 Arbeitsweise

Organisation

Schüler:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache lernen Deutsch als Zielsprache, um diese sicher sowie situations-, intentions- und adressatenbezogen in Alltags- und Bildungskontexten anwenden zu können. Dazu dient im Rahmen von Schule der so genannte Sprachförderunterricht, welcher in der Regel eine Dauer von eineinhalb Jahren umfasst. In dieser Zeit ist Sprachförderunterricht als Kleingruppenförderung oder als intensive Zuwendung im inklusiven Unterricht möglich. Der Umfang des jeweiligen Sprachförderunterrichts beträgt je nach Bedarf, also dem Kenntnisstand der deutschen Sprache, bis zu 20 Wochenstunden. Die restlichen Unterrichtsstunden nehmen die Schüler:innen am regulären Klassenunterricht teil. Inhaltlich gliedert sich die Arbeit des Sprachförderunterrichtes in zwei aufeinander aufbauenden Kompetenzstufen: Die Grundstufe soll zur elementaren Sprachverwendung (GER-Niveaustufe: A2) befähigen. Die Aufbaustufe soll zur selbständigen Sprachverwendung (GER-Niveaustufe B1) befähigen und somit die Voraussetzungen für den erfolgreichen Übergang in den Fachunterricht schaffen.

Konkrete Unterrichtsinhalte und -themen der jeweiligen Kompetenzstufen sind in der Lehrplanergänzung „Deutsch als Zielsprache“¹⁵ ausführlich beschrieben. Für den Unterricht gilt, dass auch Schüler:innen mit Migrationshintergrund ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist. Dies geschieht insbesondere in Form von zusätzlicher Bearbeitungszeit, der Verwendung spezieller Arbeitsmittel (z. B. Wörterbücher) und der Bereitstellung von Verständnishilfen. Diese Maßnahmen sollen den

¹² Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2016), Zugriff unter https://www.bildung-lsa.de/pool/RRL_Lehrplaene/Erprobung/DaZ/LP_Erg_DaZ_Erp.pdf

¹³ Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2017), Zugriff unter <https://www.bildung-lsa.de/files/1eb2bf663fe6a76f9f476961f492d184/nachteilsausgleich.pdf>

¹⁴ Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2017), Zugriff unter <https://www.bildung-lsa.de/pool/zeugnisse/10d.pdf?rld=106>

¹⁵ Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2017), Zugriff unter http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/er-migration_allgemeinb.pdf

Schüler:innenn helfen, vergleichbare Leistungen zu muttersprachlichen Schüler:innenn zu erbringen. Allerdings trifft bei Schüler:innenn mit Migrationshintergrund in der Regel in den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs in Deutschland die Klassenkonferenz die Entscheidung zu folgenden zwei Sachverhalten: Aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse kann die Benotung ausgesetzt werden. Und soweit benotet wird, können nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben. Diese Regelungen gelten nicht für die Abschlussjahrgänge 9 und 10. In Prüfungssituationen kann darüber hinaus in Einzelfällen die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne erforderliche Leistungsnachweise zu einem späteren Zeitpunkt, maximal zwei Jahre nach Abschluss, zu erbringen.

Solange die Schüler:innen mit Migrationshintergrund Sprachförderunterricht erhalten, wird dies auf dem Zeugnis vermerkt und der erreichte Leistungsstand in Bezug auf die Sprachförderung in der Anlage zum Zeugnis mittels des entsprechenden Formblattes¹⁶ dokumentiert.

Eine Besonderheit im Fächerkanon auch von Schüler:innenn mit Migrationshintergrund der Klassenstufen 9 und 10 stellt der Fremdsprachenunterricht sowie dessen Bewertung dar. In Abhängigkeit der gegebenen Kenntnisse soll allen Schüler:innenn mit Migrationshintergrund eine schnellstmögliche Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht ermöglicht werden, jedoch kann im für den Schüler:innen ersten Jahr des Fremdsprachenunterrichtes auf Beschluss der Klassenkonferenz von einer versetzungsrelevanten Bewertung abgesehen werden. Im 9. und/oder 10. Schuljahrgang kann die Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden. Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesschulamt. Die festgesetzte Note der Sprachfeststellungsprüfung ist versetzungs- und abschlussrelevant, sodass die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache entfällt.

Außerschulische Partner

¹⁶ vgl. Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2017), Zugriff unter <https://www.bildung-lsa.de/pool/zeugnisse/10d.pdf?rld=106>

Neben der Kooperation und Vernetzung innerhalb des Schulzentrums sind auch staatliche Stellen, z.B. die Agentur für Arbeit, als Partner in Betracht zu ziehen, insbesondere da über diese zusätzlicher Sprachförderunterricht im Rahmen der Leistung zur Teilhabe ermöglicht werden kann.

3.5 Schüler:innen, die die gymnasiale Laufbahn anstreben

3.5.1 Beschreibung der Schüler:innengruppe

Die Schüler:innenschaft der SMS umfasst Schüler:innen, die sich durchgängig im oberen Leistungsniveau (auch einzelner fachlicher Teilbereiche) bewegen. Ziel der Förderung solcher Schüler:innen muss es sein, diese Fähigkeiten zu festigen und zu fördern. Ein mögliches Ziel kann auch sein, die Grundlagen für einen Wechsel in eine nächsthöhere Schulform zu schaffen.

3.5.2 Gesetzliche Grundlagen

Laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Schule die Aufgabe, Schüler:innen bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um ihnen zu ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Dabei sind immer die individuellen Lernbedürfnisse der Schüler:innen zu berücksichtigen.¹⁷

3.5.3 Arbeitsweise

Organisation

Die leistungsstarken Schüler:innen lernen im gemeinsamen Unterricht. Verantwortlich für die Fachinhalte sind die Fachlehrer:innen. Durch zusätzliches Material und Aufgabenangebote auf erhöhtem Anforderungsniveau ist eine Förderung, je nach individuellen Stärken der Schüler:innen, im Fachunterricht möglich. Seit dem Schuljahr 2024/2025 ist unsere Schule Partnerschule der „Digitalen Drehtür“¹⁸, einem Förderangebot des Landes Sachsen-Anhalt in Kooperation mit anderen Bundesländern und verschiedenen Universitäten im Bundesgebiet. Schüler:innen, denen sich durch eine effiziente Arbeitsweise regelmäßig Freiräume im Unterricht eröffnen, nutzen Selbstlernkurse der „Digitalen Drehtür“, die an ihre Interessen anknüpfen und die Vertiefung ausgewählter Themen möglich machen.

¹⁷ § 1 III SchG LSA (2018)

¹⁸ <https://digitale-drehtuer.de/> Zugriff 17.01.2025 13:16

Weiterhin gibt es seit dem Schuljahr 2016/2017 für die Klassenstufen 9 und 10 eine zweistündige Zusatzförderung (Basis+) in den Hauptfächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Diese Stunden speisen sich aus dem Stundenkontingent der Freies Selbstgesteuertes Arbeiten (FSA)- und Freie Studien (FS)-Zeit. Eine Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl ist somit nicht vorgesehen. Die Unterrichtsorganisation dieses, jeweils ca. achtwöchigen, nach Fächern gestaffelten Basis+-Kurses, erfolgt in Zusammenarbeit mit Fachkolleg:innen vom Elisabeth-Gymnasium. Ziel ist es, die Schüler:innen mit gymnasialen Arbeitsmethoden und Aufgabenformaten vertraut zu machen und ihnen ggf. den Übergang in den Gymnasialzweig nach Erreichen des erweiterten Realschulabschlusses zu erleichtern. Mit Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsentwicklung der Schüler:innen ist ein Einstieg sowohl zum Beginn der Klasse 9 als auch erst im Abschlussjahrgang möglich, genauso wie die freie Entscheidung des Abbruchs der Kursteilnahme nach Beendigung des 9. Schuljahres. Die Schüler:innen verpflichten sich im Rahmen des Kurses zur regelmäßigen Teilnahme und zur Bereitschaft, verstärkt häuslich zu arbeiten.

Grundvoraussetzung für die Teilnahme an diesem Zusatzangebot ist ein Notendurchschnitt von 2,3 in den Hauptfächern und 2,7 in den Nebenfächern am Ende der 8. bzw. 9. Klasse. Es darf keine Note 5 auf dem Zeugnis stehen. Nach Beendigung eines abgeschlossenen Kursdurchlaufs erhalten die Schüler:innen ein Zertifikat, welches Unterrichtsinhalte und angewandte Arbeitsmethoden ausweist und als Zusatzqualifikation den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden kann.

Außerschulische Partner

Hauptansprechpartner ist das Elisabeth-Gymnasium, welches im Rahmen des Schulzentrums Halle (Saale) eng mit unserer Schule zusammenarbeitet. Weitere externe Partner sind das Eigenbaukombinat Halle oder die Hochschule Merseburg, die im Rahmen von Ferienkursen ein Zusatzangebot für interessierte Schüler:innen schaffen.

3.6 Schüler:innen, die an unsere Schule wechseln

3.6.1 Beschreibung der Schüler:innengruppe

In unsere Schule werden regelmäßig Schüler:innen aufgenommen, die entweder am Ende eines Schuljahres oder im laufenden Schuljahr von einer anderen Sekundarschule oder auch einem Gymnasium kommen. Diese Schüler:innen sind zunächst häufig auf einem anderen Leistungsstand, kennen die Elemente des Marchtaler Plans nicht und sind zu Beginn ihrer Schullaufbahn an unserer Schule besonders zu integrieren. Die Schulwechsel erfolgen dabei in allen Klassenstufen.

3.6.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für einen Schulwechsel an unsere Schule bilden der § 7 der Versetzungsverordnung (VersetzungVO) des Landes Sachsen-Anhalt¹⁹, welche die Versetzung vom Gymnasium in die Sekundarschule regelt und die Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Verordnung erlaubt einerseits den Wechsel vom Gymnasium an die Sekundarschule, andererseits den Wechsel zwischen Schulen in freier Trägerschaft und dem öffentlichen Schulwesen.

3.6.3 Arbeitsweise

Organisation

Die Schüler:innen mit anderer vorheriger Schullaufbahn lernen im gemeinsamen Unterricht. Verantwortlich für die Lerninhalte sind die Fachlehrer:innen. Die Klassenlehrer:innen sind in den Inklusionsprozess eingebunden.

Zu Beginn der Schullaufbahn an unserer Schule erhalten die Schüler:innen folgende Materialien:

- Anschreiben mit allen einzureichenden Unterlagen
- Vertragsunterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Essensanmeldung und die Beantragung einer Schüler:innenfahrkarte
- Praktikumsvereinbarungen für die Sozial- und Blockpraktika je nach Klassenstufe und Schuleintrittsdatum

¹⁹ Zugriff unter https://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht/ausgewaehlte_gesetze_verordnungen_und_erlasse/versetzungsverordnung.html

- Materialliste mit Terminübersicht (der nahen Zukunft)
- SMS-Werkzeugkiste

Es ist darauf zu achten, aus welcher Schulform die Schüler:innen in unsere Schulgemeinschaft wechseln. Kommen die Schüler:innen aus einer gymnasialen Laufbahn, wurden die Fächer Wirtschaft, Technik und Hauswirtschaft nicht erteilt, so dass aufeinander aufbauende Lerninhalte zu berücksichtigen sind. Auch veränderte Stundentafeln, z. B. in Biologie oder Chemie müssen bedacht werden. Besonders bei Schulwechsler:innen in älteren Jahrgängen ist auf die Einbindung in den prüfungsvorbereitenden Unterricht zu achten, der so am Gymnasium nicht stattfindet. Je nach Schulform, Schule und vom Schüler:innen gewählten Profil kann eventuell die zweite Fremdsprache nicht weitergeführt werden, da in unserer Schule ausschließlich Französisch und Italienisch erteilt werden. Gleiches gilt für die Einbindung in das Fach katholische Religion in unserer Schule. Ethik und evangelische Religion werden nicht erteilt, so dass ein Wechsel notwendig wird. Generell ist für alle Fächer der Gebrauch von persönlichen Hilfsmitteln zu nennen, der sehr unterschiedlich sein kann, wie z. B. das Tafelwerk, der Taschenrechner etc..

Außerschulische Partner

Zu den außerschulischen Partnern zählen einerseits die Eltern, die die Schüler:innen beim Schulübergang begleiten und diese unterstützen. Aber auch die abgebende Schule kann stark unterstützend genutzt werden. Dabei ist die Übergabe der Unterlagen über den Schüler:innen, z. B. die aktuelle Notenliste beim Wechsel innerhalb eines Schuljahres, ebenso wichtig, wie die begleitende Beratung der Schüler:innen und die Absprachen mit der aufnehmenden Schule. So ist es z. B. denkbar, gerade für ältere Schüler:innen, die Überlegung zum Schullaufbahnwechsel mit einem Praktikum im Bereich der möglichen Berufswahl zu unterstützen. Bei Schüler:innen, die in höheren Klassen vom Gymnasium wechseln, kommt der Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit Halle eine besondere Bedeutung zu, da sich durch den Wechsel der Schulform und den damit verbundenen Schulabschluss die Möglichkeiten der Berufswahl deutlich ändern.

4 Inkraftsetzung und Evaluation

Unser Konzept für die inklusive Arbeit an der Sankt Mauritius-Sekundarschule tritt zum 01.10.2018 in Kraft und wird prozessimmanent weiterentwickelt.

Halle (Saale), 18.09.2018

1. Evaluation: 20.10.2021

2. Evaluation: 17.01.2025

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

II. Vatikanisches Konzil (1965). Dekret über die christliche Erziehung „Gravissimum educationis“ Nr.1

Fekl, R. (2018). Schulordnung der Sankt Mauritius-Sekundarschule. Zugriff am 05.09.2018 unter <http://www.sms-halle.de/docs/SMS-Schulordnung.pdf>

Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2016). Aufnahme und Beschulung von Schüler:inneninnen und Schüler:innenn mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Zugriff am 10.09.2018 unter https://www.bildung-lsa.de/files/8752d7d20ca8ff58842bbde04d16a1e3/er_migration_allgemeinb.pdf

Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2017). Die Lehrplan-Ergänzung Deutsch als Zielsprache. Zugriff am 10.09.2018 unter https://www.bildung-lsa.de/files/366c10780dea9428770336323d6a4dec/PPP_LP_Erg_nzung_DaZ_f_r_LB_S_0217.pdf

Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2017). Nachteilsausgleich richtig anwenden. Zugriff am 10.09.2018 unter <https://www.bildung-lsa.de/files/1eb2bf663fe6a76f9f476961f492d184/nachteilsausgleich.pdf>

Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2018). Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Zugriff am 10.09.2018 unter https://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht/ausgewaehlte_gesetze_verordnungen_und_erlasse/schulgesetz.html

<https://digitale-drehtuer.de/>. Zugriff am 17.01.2025